Kulturförderrichtlinien der Stadt Bad Waldsee

I. Grundsätze der Förderung

Die Stadt Bad Waldsee unterstützt die Arbeit juristischer Personen (Vereine, etc.), Initiativen und Einzelpersonen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben leisten. Ziel dieser Kulturförderrichtlinien ist es, neue innovative Projekte zu unterstützen und die oben genannten kulturellen Gruppen in ihrer Aktivität, Qualität sowie in ihrer Leistungsfähigkeit zu motivieren und zu stärken. Die finanzielle Unterstützung künstlerischer Projekte erfolgt als einmalige Projektförderung oder als Impulsförderung für neue und kreative Ideen.

Mit der Bewilligung von Investitions- und Betriebszuschüssen unterstützt die Stadt Bad Waldsee darüber hinaus Vereine, Verbände und Einrichtungen, indem sie deren Bedeutung für ihre stetigen kulturellen Aufgaben honoriert. Diese Art der institutionellen Förderung ist jedoch bereits durch die Richtlinien über die Vereinsförderung abgedeckt.

Die Stadt Bad Waldsee, vertreten durch den Fachbereich Wirtschafts- und Kulturraum Bad Waldsee, versteht sich als zentrale Anlaufstelle für Kulturschaffende. Ihr Ziel ist es ferner, die Arbeit kultureller Akteure durch weitere Fördermöglichkeiten, die über die oben genannten Mittel hinausgehen, wie

beispielsweise Marketing- oder Serviceleistungen, zu unterstützen und somit deren Aktivitäten zu stärken.

Der Fachbereich Wirtschafts- und Kulturraum Bad Waldsee erstellt jeweils einen Jahresbericht vom vorangegangenen Jahr. Dieser enthält eine transparente Auflistung der geförderten Aktivitäten und der verwendeten Mittel.

II. Fördervoraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger

Die Stadt Bad Waldsee fördert die Tätigkeit von juristischen Personen (Vereinen, Stiftungen, eG, etc.), Initiativen oder Einzelpersonen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben leisten und deren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Bad Waldsee oder den Ortschaften liegt.

2. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung wird grundsätzlich auf Antrag und unter Vorlage der jeweiligen erforderlichen Nachweise bewilligt. Sie erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip was bedeutet, dass der Antragsteller zuvor alle Möglichkeiten der Eigenfinanzierung auszuschöpfen hat. Mögliche Förderungen durch Bundes-, Landes- oder sonstige Förderungen (auch Spenden von Stiftungen) sind vorrangig zu beantragen.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

3. Bewilligung

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet bis 5.000 Euro der Bürgermeister, darüber hinaus der Verwaltungsausschuss.

4. Förderwürdige Projekte

Gefördert werden kulturelle Projekte, die im öffentlichen Interesse liegen, bzw. der Allgemeinheit zugute kommen. Es werden keine laufenden Projekte gefördert, sondern ausschließlich für die Zukunft geplante Vorhaben. Die Vergabe der Fördermittel richtet sich nach folgenden Schwerpunktthemen:

- Qualitativ herausragende kulturelle Projekte, Initiativen und Sonderthemen
- Neue künstlerische Ansätze, innovative Leistungen in der Kulturarbeit, Förderung der freien Kulturszene
- Besonderheiten, die das kulturelle Angebot der Stadt ergänzen und bereichern
- Projekte, die Kinder und Jugendliche ansprechen
- Projekte, die sich k\u00fcnstlerisch mit eigenen und anderen kulturellen Hintergr\u00fcnden auseinandersetzen und einen integrativen Ansatz verfolgen

Nicht förderfähig sind Benefizveranstaltungen, Projekte eines Fördervereins sowie Kosten für Künstlerbetreuung (Bewirtung, Garderobe, Reisekosten, etc.)

III. Finanzielle Fördermöglichkeiten

1. Projektförderung

Durch eine einmalige Projektförderung können kulturelle Veranstaltungen und Projekte, sowie die für das Projekt erforderlichen Ausstattungsgegenstände unterstützt werden. Die Förderung erfolgt als einmaliger Pauschalbetrag bis maximal 30% der Gesamtausgaben des jeweiligen Projekts. Ein Antrag auf Projektförderung kann jederzeit eingereicht werden.

Gegenseitiger Ausschluss: Eine bewilligte Vereinsförderung (abgedeckt durch die Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Verbänden und Einrichtungen der Stadt Bad Waldsee) schließt eine Projektförderung an den gleichen Antragsteller für die gleiche Maßnahme aus. Zuschüsse, die durch die Vereinsförderung der Stadt Bad Waldsee abdeckbar sind, sollen durch diese Art der Förderung in Anspruch genommen werden.

2. Impulsförderung

Sie kann für mehrjährige, in sich abgeschlossene Projekte oder im Sinne einer Anschubfinanzierung für die Erschließung neuer kultureller Handlungsfelder gewährt werden. Voraussetzung sind innovative Ansätze, die zu einer nachhaltigen Bereicherung des lokalen Kulturlebens beitragen und nicht über die Projektförderung abdeckbar sind.

Die Zuwendung erfolgt maximal über 3 Jahre in absteigender Höhe (75%, 50%, 25% der Gesamtausgaben) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Anträge auf Impulsförderung können jederzeit eingereicht werden.

IV. Förderverfahren

1. Antragstellung

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt schriftlich bei der Tourist- Information, Ravensburger Str. 3, 88339 Bad Waldsee.

Förderanträge müssen enthalten:

- einen eindeutigen Antragsteller und Ansprechpartner bzw. Projektleiter
- eine ausführliche Projektbeschreibung in Form eines umfassenden Konzepts
- einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts mit einer nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben

 eine Aufstellung der zur Verfügung stehenden Eigenmittel, der zugesagten oder in Aussicht gestellten Drittmittel sowie der beantragten Fördersumme

Die Förderung durch die Stadt Bad Waldsee soll in allen Publikationen und Werbemaßnahmen, die mit dem geförderten Projekt im Zusammenhang stehen durch den Hinweis "Gefördert durch die Stadt Bad Waldsee" und das Stadtlogo erwähnt werden.

2. Auszahlung der Fördermittel

Spätestens 2 Monate nach Abschluss des Projekts, vor Auszahlung der Fördermittel, ist dem Fachbereich Wirtschaftsund Kulturraum Bad Waldsee ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss enthalten:

- einen Sachbericht mit Darstellung der Aktivitäten (erzieltes Ergebnis, Besucher- bzw. Teilnehmerzahlen)
- einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (anhand von Originalbelegen) gemäß des eingereichten Kostenund Finanzierungsplans

Ein mangelhafter Verwendungsnachweis (offensichtlich falsche Angaben, fehlende Originalbelege, Unvollständigkeit, etc.) schließt die Auszahlung der Fördermittel aus.

3. Änderungen von Zuschussbescheiden bzw. Rückzahlungen

Die Förderung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- der Zuschuss nicht für das angegebene Projekt verwendet wurde, das Projekt nicht zustande kommt oder nicht der ganze Betrag für den vorhergesehenen Zweck verwendet wird
- nach Auszahlung der Fördermittel Fehler oder Falschangaben im Verwendungsnachweis belegt werden
- der Verwendungsnachweis geringere Aufwendungen als im Antrag angegeben oder Gewinn ausweist

V. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die hier beschriebene Projekt- und Impulsförderung hinaus, stehen der Stadt Bad Waldsee, vertreten durch den Fachbereich Wirtschafts- und Kulturraum Bad Waldsee, weitere Möglichkeiten zur Verfügung, die Arbeit kultureller Akteure zu unterstützen und deren Aktivitäten zu stärken:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in städtischen Printund Onlinemedien
- Abwicklung von Kartenvorverkäufen
- Vergünstigung bzw. Erlass der Raummiete in städtischen Räumen bei Mitveranstalter

• Individuelle Kooperationsvereinbarungen bei Gemeinschaftsveranstaltungen

VI. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien gelten ab dem 11.07.2017. Die Stadt Bad Waldsee behält sich vor die geltenden Richtlinien entsprechend den Erfahrungen der Fördertätigkeit zu gegebener Zeit anzupassen.

Bad Waldsee, 11.07.2017